

Weisung 202009012 vom 30.09.2020 – Umgang mit unbearbeiteten SV-Überzahlungen im IT-Verfahren ALLEGRO

Laufende Nummer: 202009012

Geschäftszeichen: GR 1 – II-2037

Gültig ab: 30.09.2020

Gültig bis: 31.12.2021

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201910004 vom 15.10.2019 – Unbearbeitete Überzahlungen im Bereich der Sozialversicherung (SGB II)

Im IT-Fachverfahren ALLEGRO sind im Bereich der Sozialversicherung (SV) u. a. unbearbeitete Überzahlungen aus den Jahren 2014 bis 2016 vorhanden. Diese müssen abschließend bearbeitet werden. Hierbei sind die Verjährungsvorschriften zu beachten. Die im Kalenderjahr 2016 gezahlten Beiträge sind grundsätzlich am 01.01.2021 verjährt – eine abschließende Bearbeitung in ALLEGRO ist daher bis zum 30.11.2020 sicherzustellen.

1. Ausgangssituation

Errechnen sich im IT-Fachverfahren ALLEGRO für vergangene Zeiträume Überzahlungen im Bereich der Sozialversicherung (z. B. durch Wegfall der Hilfebedürftigkeit), werden diese im IT-Fachverfahren ALLEGRO im Ergebnis unter SV-Zahlungen ausgewiesen.

Für Ansprüche auf Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung (Gesundheitsfonds) gelten die Verjährungsvorschriften der §§ 25 und 27 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Demnach verjährt

ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge gegenüber dem Gesundheitsfonds in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind (§ 27 Absatz 2 Satz 1 SGB IV).

Die im Kalenderjahr **2016** gezahlten Beiträge **verjähren grundsätzlich am 31.12.2020**. Dementsprechend können ab dem 01.01.2021 die Ansprüche für Beitragszahlungen vor dem 01.01.2017 grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Die drohende Verjährung kann jedoch u. a. durch einen schriftlichen Antrag auf Erstattung gehemmt werden (§ 27 Absatz 3 Satz 2 SGB IV – siehe Fachliche Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung – Rz. 5.20).

Fällige Beiträge bzw. Absetzungen werden am Achten des Folgemonats bei der monatlichen Beitragszahlung an das Bundesamt für Soziale Sicherung berücksichtigt. Die abschließende Bearbeitung derjenigen Fälle, die zum Jahreswechsel zu verjähren drohen, ist daher bis zum 30.11.2020 sicherzustellen.

2. Auftrag und Ziel

Die bisher nicht abschließend bearbeiteten SV-Überzahlungen im IT-Fachverfahren ALLEGRO sind zu überprüfen. Verjährte SV-Überzahlungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Zu den noch nicht verjährten SV-Überzahlungen ist eine Entscheidung zu treffen, ob diese von der Beitragszahlung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) abgesetzt werden können (siehe Fachliche Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung – "5. Erstattung von Beiträgen"). Um eine Verjährung der im Kalenderjahr 2016 gezahlten Beiträge zu verhindern, ist die abschließende systemseitige Bearbeitung im IT-Verfahren ALLEGRO bis zum **30.11.2020** sicherzustellen.

3. Einzelaufträge

Bei den Überzahlungen aus dem Bereich der Sozialversicherung kann es sich um Guthaben der BA handeln, die zu vereinnahmen sind.

Die gemeinsamen Einrichtungen greifen die bisher unbearbeiteten Vorgänge auf und überprüfen diese (entsprechend der Fachliche Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung – "5. Erstattung von Beiträgen").

Ansprüche auf Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden – sofern sie noch nicht verjährt sind und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – im IT-Verfahren ALLEGRO rechtzeitig geltend gemacht (abgesetzt). Sind Ansprüche aus

Vorjahren bereits verjährt, weil keine Hemmung erfolgt ist, werden diese im IT-Fachverfahren ALLEGRO entsprechend der Arbeitshilfe "Prüfung der SV-Überzahlungen für Zeiträume ab 01.01.2016" im ALLEGRO-Wiki gekennzeichnet. Zudem ist die Einleitung eines Verfahrens bei festgestellten Vermögensschäden (VfV) zu prüfen.

4. Info

Zur Identifikation der potentiell betroffenen Leistungsfälle wurde am 30.09.2020 eine Bearbeitungsliste mit der Listenbezeichnung "0136_Überzahlung_KV_PV_20200930" auf der zentralen ALLEGRO-Listenablage veröffentlicht. Sofern eine gemeinsame Einrichtung nicht betroffen ist, erfolgt keine Listenbereitstellung.

Weiterführende Informationen zur technischen Bearbeitung von SV-Überzahlungen im IT-Verfahren ALLEGRO stehen in der Arbeitshilfe "Prüfung der SV-Überzahlungen für Zeiträume ab 01.01.2016" im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

Bei dem IT-Verfahren ALLEGRO handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift